

12.01.24

In - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 15. Dezember 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/9774 – den von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
– Drucksache 20/9147 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.02.24

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einnahmen aus Sponsoring gemäß § 27 Absatz 1b sind neben der Berücksichtigung als Einnahme in einem gesonderten Teil im Rechenschaftsbericht aufzuführen (Sponsoring-Bericht), wenn der zugewendete Bruttobetrag im Einzelfall 750 Euro oder bei mehreren Zuwendungen der gleichen Person an den gleichen Gebietsverband im Rechnungsjahr 6 000 Euro übersteigt.“

2. In Nummer 9 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Inhalt“ das Wort „Finanzierung“ eingefügt.

3. Folgende Nummer 12 wird angefügt:

, 12. In § 37 wird die Angabe „§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.‘